

Hauptleistungspflicht | S. 1

Pflichten, aufgrund derer hauptsächlich ein Vertrag geschlossen wird bzw. die den Vertrag „ausmachen“, werden „Hauptleistungspflichten“ genannt. Anders als „Nebenleistungspflichten“ *charakterisieren* sie das Schuldverhältnis (z.B. Werk-, Bau- oder **Architektenvertrag**) und bilden die *wesentlichen* Vertragsbestandteile. Bei gegenseitigen Verträgen stehen sie im sog. „Synallagma“.